

# Informationen zu Betäubungsmittel/Grundstoffe

- Bekanntmachung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27. März 1995  
(BAnz. S. 4349 und S. 6567)

Das Mitführen von Betäubungsmitteln aufgrund einer Bescheinigung (Bescheinigungen können bei der Bundesopiumstelle unter der dort genannten Anschrift angefordert werden) nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 ist nur für im eigenen Staat ansässige Personen zulässig, wenn sie in einen dem Übereinkommen beigetretenen EU-Mitgliedstaat reisen und für die Dauer der Reise ihren Bedarf an verschriebenen Betäubungsmitteln mitnehmen. Noch nicht beigetreten sind England, Irland, Dänemark, Schweden und Finnland. Die Bescheinigung ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen.

§ 5 BtMVV wird durch das Schengener Abkommen nicht außer Kraft gesetzt. Insbesondere sind die Regelungen, die die Mitgabe des Substitutionsmittels betreffen, auch hier zu beachten.

Die Regelung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Abkommens gilt bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auch für in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Personen, auch wenn sie Betäubungsmittel mitführen, die zwar die im Herkunftsland, nicht aber in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig sind. Dagegen ist es rechtswidrig, wenn sich deutsche Staatsangehörige in einem anderen Mitgliedsstaat des Schengener Abkommens Betäubungsmittel in größerem Umfang verschreiben lassen und diese in die Bundesrepublik Deutschland einführen wollen. Dieses ist nur in für die Dauer der Heimreise angemessenen Mengen zulässig.

- Bekanntmachung über die Ausfuhr von Betäubungsmitteln in Katastrophenfällen vom 20. Januar 1998  
(BAnz. Nr. 17, S. 860 ff)

Bei Naturkatastrophen, Bürgerkrieg und kriegerischen Auseinandersetzungen kommt es häufig zu Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln. Betäubungsmittel unterliegen strengen Kontrollen, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern. Da das international abgestimmte Exportgenehmigungsverfahren aber einer kurzfristigen Belieferung mit diesen wichtigen Arzneimitteln in Notfällen entgegensteht, wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf Betreiben des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren in Notfällen erarbeitet. Deutschland hat auf diese Richtlinien mit der entsprechenden Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (§ 15 Abs. 3) reagiert.

Das Prinzip dieses vereinfachten Verfahrens, das nur dann angewendet werden darf, wenn die zuständige Behörde des Empfängerlandes durch die Ereignisse nicht mehr erreichbar bzw. funktionsfähig ist, besteht darin, die Kontrollen im Gegensatz zum normalen Export ausschließlich in den Verantwortungsbereich des ausführenden Landes zu legen. Die Behörde des ausführenden Landes muß daher

Sanitäter-online - Informationen zu BTM 09/13/2005  
hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der für solche Hilfslieferungen in Frage kommenden Kreise stellen. Um in Katastrophenfällen sofort mit entsprechenden Hilfsendungen reagieren zu können, empfiehlt die Bundesopiumstelle des BfArM interessierten Organisationen, Firmen und anderen Lieferanten, die erforderliche Erlaubnis gemäß § 3 BtMG vorsorglich zu beantragen.